

Gemeinde Finning

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 13.06.2023, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

Anwesend:

Boos, Albert

Boos, Franz Xaver, Dr.

Gläserke, Manfred

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Ostner, Fritz

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Schlögl, Markus

Tief, Rainer

Abwesend:

Bischof, Michaela (entschuldigt)

Sedlmayr, Richard (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung;**
- 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
- 3. Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**
- 4. Bauleitplanung;**
 - 4.1. Bebauungsplan "Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau 1. Änderung" Entraching; Behandlung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB mit Billigungsbeschluss**
- 5. Vollzug der Baugesetze;**
 - 5.1. Neubau einer geschlossenen Güllegrube (Durchmesser 18 m) in Stahlbeton in 86923 Finning OT Entraching, Fl. Nr. 81, Gem. Entraching;**
- 6. Verschiedene Auftragsvergaben;**
 - 6.1. Kindergarten - Anschaffung eines Kombidämpfers;**
 - 6.2. Auftragsvergabe Rissesanierung in Finning;**
- 7. Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 4

Bauleitplanung;

TOP 4.1**Bebauungsplan "Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau 1. Änderung" Entraching: Behandlung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB mit Billigungsbeschluss****Sach- und Rechtslage**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau“ in Entraching beschlossen und zuletzt am 20.12.2022 die Entwurfsplanung gebilligt.

Die erneute Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13a BauGB, § 13 BauGB mit Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 27.02.2023 bis 11.04.2023 statt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.03.2023 bis 11.04.2023 statt.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst und die in den Stellungnahmen enthaltenen Sachverhalte abgewogen.

A Folgende Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit, Verbände, Vereine, wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit / Verbände, Vereine etc.		
Nr.	Name/Bezeichnung	Datum
1	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Bauaufsichtsbehörde	08.03.2023
2	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Naturschutzbehörde	06.04.2023
3	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Immissionsschutzbehörde	03.03.2023
4	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde	---
5	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	02.03.2023
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	---
7	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	11.04.2023
8	Bayerischer Bauernverband	---
9	Ammerseewerke gKU	---
10	Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech	---
Öffentlichkeit		
B 1	Antragsteller	10.04.2023

Inhalt und Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden:

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Bedenken** gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben bzw. ihr **Einverständnis mit der Planung** erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung **nicht berührt** sind:

Nr.	Name/Bezeichnung	Art der Stellung-	Datum
-----	------------------	-------------------	-------

A 2	Landratsamt Landsberg a. L., Untere Naturschutzbehörde	Keine Einwände	06.04.2023
4	Landratsamt Landsberg a. L., Bodenschutzbehörde	Keine Stellungnahme	
5	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Keine Einwände	02.03.2023
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Einwände	11.04.2023
8	Bayerischer Bauernverband	Keine Stellungnahme	
9	Ammerseewerke gKU	Keine Stellungnahme	
10	Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech	Keine Stellungnahme	

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Finning nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweisen:

A 1 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachverhalt:

Mit der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin Einverständnis.

Die Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 13.10.2022 wurden im geänderten Entwurf berücksichtigt. Dies wird von uns begrüßt. Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

Hinweise/Abwägungsvorschlag:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

A 3 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde

Sachverhalt:

Gegen die o.g. Planung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten keine Einwendungen vorgebracht.

Durch die Hinweise unter Nr. 8 im Bebauungsplan wird den Belangen des Immissionsschutzes nachgekommen.

Hinweise/Abwägungsvorschlag:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die evtl. erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen sind vom Bauherren eigenverantwortlich zu planen und umzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

B. Stellungnahmen mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen aus der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Stellungnahme eingegangen.

Bürger 1, Stellungnahme vom 10.04.2023

Sachverhalt:

Da die ersten Planungsgedanken bereits im Winter 2000 waren, hat sich die Planung um einige Gedankengänge geändert und weiterentwickelt.

Die Heizungsanlage bleibt immer noch Kern der Anlage, jedoch nicht mehr in der Größe wie erstmals geplant. Dadurch werden Räumlichkeiten für Lager, Aufenthaltsraum und sanitäre Einrichtungen frei.

Der oben genannte Bebauungsplan hat viele Vorteile aber auch einige Nachteile als Bauherr.

Als Beteiligter habe ich folgende Wünsche oder Anregungen, um die Betriebe wirtschaftlicher zu machen.

1. Festsetzung A. Nr 3.4

Antrag auf Verzicht der Wohnung in Bauraum C, dafür 3. Wohnung in Bauraum B
Wie sie bereits wissen, möchte ich meinen Kindern, [...] und [...] das Betriebsgebäude auf kurz oder lang vererben, damit diese ihre eigene Existenz bestreiten und aufbauen können. Der Grundstein sollte dafür gelegt werden.

Zurzeit befindet sich im Bauraum B eine kleine Wohnung (ehemalig Lehrlingszimmer) welche durch eine ältere Frau bewohnt wird, welche Büroarbeiten in unseren Betrieb erledigt.

Unser Wunsch wäre, eine Wohnung in Bauraum C zu streichen und diese dem Bauraum B hinzufügen.

2. Festsetzung A Nr. 3.4

Antrag auf eine Einliegerwohnung für Angestellte oder Mitarbeiter in Bauraum B

Durch die Trennung des Betriebsgebäudes in 2 Teile sollte jeder (Neue) Grundstücksbesitzer in der Lage sein, eine Einliegerwohnung zu bauen, um die hohen Baukosten, die Finanzierung, ebenso den Unterhalt zu stemmen.

Bei jedem Haus ist eine Einliegerwohnung zulässig. Ich bitte sie, dies auch meinen Kindern zuzustehen.

Durch die Annahme des Antrags wären 2 Wohnungen für Betriebsinhaber/Besitzer und 2 Einlieger Wohnungen in Bauraum B zulässig. In Bauraum C jedoch nur eine Wohnung.

3. Festsetzung A. Nr. 3.5

Antrag auf Änderung des Höhenbezugspunkts auf 619 m über Normalhöhen –Null

Der festgesetzten Höhenbezugspunkt bei Bauraum B soll bei 619,50 m ü. NHN sein. Zurzeit ist die Hoffläche auf 619,03 festgesetzt.

Bezugspunkt war beim alten Bebauungsplan der Schachtdeckel auf der Straße, welcher mit 619,55 festgelegt ist.

Durch die Änderung des Höhenbezugspunkts sollte den Vorschriften nach der Rohfussboden um 75 cm höher als das jetzige Gebäude gebaut werden.

Der Wasserablauf war in den letzten Jahren gewährleistet und wird auch durch einen unversiegelten Weg, sowie durch ins. 5 Abläufe gewährleistet. Da bereits Gebäude bestehen, wäre eine Aufkantung von 25 wie in Festsetzung A Nr. 3.6 vollkommen ausreichend.

Hinweise/Abwägungsvorschlag:

Zu 1. Festsetzung A. Nr 3.4 und zu 2. Festsetzung A Nr. 3.4

Aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet „Garten und Landschaft“ sollte die gewerbliche Nutzung deutlich überwiegen. Wohnbauliche Nutzungen sollten nur in einem Umfang zulässig sein, der den Gebietscharakter nicht verändert.

Bauraum C ermöglicht gemäß der bisherigen Planung 2 Wohnungen, die nicht zweckgebunden sind. Im Bauraum B sind 2 Personal- und/ oder Betriebsleiterwohnungen zulässig. Um den Vorstellungen des Stellungnehmenden entgegenzukommen ist eine Verlagerung der Zulässigkeit mit einer weiteren Personal- oder Betriebsleiterwohnung im Bauraum B und einer Reduktion auf eine zulässige Wohneinheit im Bauraum C denkbar. Das Hinzufügen einer weiteren Wohnung gefährdet nach Ansicht der Gemeinde die zweckgezielte Art der baulichen Nutzung, indem es den wohnbaulichen Anteil zu stark fördert.

Es wird darauf verwiesen, dass der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan im Bauraum B nur Personalwohnung zulässt und diese auf eine Gesamtwohnfläche von 75 m² begrenzt. Im Bauraum C ist nur eine Wohnung für den Betriebsinhaber zulässig. Durch die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes wird im Bauraum C keine Zweckgebundenheit festgesetzt und im Bauraum B wird die Flächenbegrenzung aufgehoben. Insofern wird durch die gegenständliche Änderung bereits eine Flexibilisierung und Baurechtsmehrung erreicht. Um ein Übergewicht wohnbaulicher Nutzungen im Plangebiet zu vermeiden, sollte die Gesamtzahl der Wohnungen daher nicht erhöht werden. Ansonsten wäre kaum mehr von gewerblicher Nutzung im Plangebiet zu sprechen.

Festsetzung A 3.4 wird wie folgt geändert:

„Es ist max. 1 Wohneinheit im Bauraum C zulässig. Im Bauraum B sind in Betriebsgebäuden insgesamt max. 3 Personalwohnungen und/ oder Betriebsleiterwohnungen zulässig.“

zu 3. Festsetzung A. Nr. 3.5

Der Schutz vor den Folgen von unvorhersehbaren Starkregenereignissen ist ein öffentlicher Belang, sofern die Gemeinde als Plangeberin einen Bebauungsplan aufstellt. Als eine sinnvolle Maßnahme ist es daher erforderlich, eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über Geländeoberkante zu berücksichtigen. Darauf wurde vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim mit Stellungnahme vom 09.11.2022 hingewiesen:

"Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden."

Bei den Höhenbezugspunkten handelt es sich zunächst um Höhenpunkte auf die einzelne Festsetzungen Bezug nehmen. Die Höhenbezugspunkte 619,50 m ü. NHN und 620 m ü. NHN wurden dem bisher rechtsverbindlichem Bebauungsplan entnommen.

Wie in der Festsetzung A 3.6 festgelegt wurde, ist bei Neubauten der Höhenbezugspunkt 619,50 m ü. NHN zu berücksichtigen. Da es sich vorliegend um eine Bestandsgebäude handelt, ist nicht von einem vollständigen Abriss und Neubau auszugehen, betriebliche Anforderungen lassen eine leichtgängige Befahrung des Erdgeschosses mit Betriebsfahrzeugen erforderlich erscheinen. Das wird in der Festsetzung berücksichtigt. Eine bauliche Sicherung des Gebäudes vor Schäden durch Starkregenereignisse ist dennoch erforderlich.

Um die Festsetzung verständlicher werden zu lassen, wird sie wie folgt ergänzt:

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses von Neubauten ist mindestens 25 cm über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt nach A 3.5 herzustellen. Hier-von ausgenommen sind Gebäude, die von Betriebsfahrzeugen befahren werden müssen. Bestandsgebäude und Neubauten, die aufgrund nutzungsbedingter Anforderungen Satz 1 nicht entsprechen können, sind bis 25 cm über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann bzw. schadlos aus dem Gebäude abfließen kann. Durch die Umsetzung baulicher Maßnahmen, wie einer wasserdichten und auftriebssicheren Bauweise des Kellers und der Lichtschächte oder einer angepassten Nutzung, sind Schäden an unterirdischen Bauteilen zu vermeiden.“

Antrag von GR Tief zur GeschO:

Der Antragsteller und Bauherr erhält Rederecht, um seinen Änderungsantrag zu begründen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

- 1. Die Festsetzung A 3.4 wird wie folgt geändert:**

„Es ist max. 1 Wohneinheit im Bauraum C zulässig. Im Bauraum B sind in Betriebsgebäuden insgesamt max. 3 Personalwohnungen und/ oder Betriebsleiterwohnungen zulässig.

Abstimmungsergebnis: 6 : 5

- 2. Hinweis an den PV: Bezugshöhen, die im BPlan angegeben sind, müssen auf den aktuellen Stand eingemessen werden.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Mit dem Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen erfolgt der Beschluss über das weitere Verfahren.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Finning nimmt vom Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden, Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Finning billigt den 3. Entwurf des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau in Entraching“ mit Begründung in der Fassung vom 13.06.2023.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, das erneute Auslegungsverfahren gemäß § 4a BauGB, i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden durchzuführen.
Die Dauer der Auslegung wird auf 14 Tage verkürzt, Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB).**

Abstimmungsergebnis: 6 : 5

TOP 5

Vollzug der Baugesetze;

TOP 5.1

Neubau einer geschlossenen Güllegrube (Durchmesser 18 m) in Stahlbeton in 86923 Finning OT Entraching, Fl. Nr. 81, Gem. Entraching;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Neubau einer geschlossenen Güllegrube (Durchmesser 18 m) in Stahlbeton
Bauort:	Fl. Nr. 81, Gem. Entraching

Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal)
Beurteilung:	§ 35 BauGB (Außenbereich)
Hinweise:	Aufgrund der Überschneidung von Abstandsflächen wird eine Befreiung von Art. 6 Abs. 1 BayBO beantragt. Die neue Güllegrube soll in einem Abstand von 1,50 m zur bestehenden Güllegrube errichtet werden. Die Mindest-Abstandsfläche von 3,00 m kann somit nicht eingehalten werden. Begründet wird die Befreiung wie folgt: Bei den beiden Güllegruben handelt es sich um eine zusammengehörende bauliche Anlage. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Belichtung und Belüftung. Brandschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Deshalb wird eine Befreiung der Abstandsflächen beantragt.

Beschluss:

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
3. Der Befreiung von Art. 6 Abs. 1 BayBO wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

GR Gläserke ist gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt und stimmt nicht mit ab.

TOP 6**Verschiedene Auftragsvergaben:****TOP 6.1****Kindergarten - Anschaffung eines Kombidämpfers:*****Sach- und Rechtslage***

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2023 wurde unter TOP 9.1 beschlossen, dass bezüglich der Anschaffung eines Kombidämpfers für den Kindergarten weitere Angebote einzuholen sind.

Die Verwaltung hat von zwei Bietern vier Angebote eingeholt.

Die Angebote 1 bis 3 sind vom selben Bieter und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung, Frau Vujica auf den Bedarf der Küche, sprich für die Zubereitung von Mittagessen in Form von sechs Brat- und Backbleche und sechs granitemaillierte Bleche, angepasst.

Angebot 2, 3 und 4 beinhalten Produkte einer im Landkreis ansässigen Firma. Im **Angebot 3 ist der Kombidämpfer „Classic“** und in den **Angeboten 2 und 4 der Kombidämpfer „Pro“** aufgelistet. Unter „Classic“ ist, bezüglich der Funktionen, die Standardausführung zu verstehen.

Das Team des Kindergartens, welches bereits an einer Informationsveranstaltung bei o. g. Firma teilgenommen hat, befürwortet den Kombidämpfer „Pro“, da dieser für die Zubereitung des Mittagessens zukunftsorientiertere Funktionen (die verschiedenen Gerichte können u. a. abgespeichert werden) besitzt. Diese führen zu einer Minimierung des zeitlichen Aufwands.

Das Angebot 1 beinhaltet vergleichbare Produkte eines anderen Herstellers.

Empfehlung der Verwaltung:

Angebot 2 – Dies ist mit einer Angebotssumme in Höhe von 14.251,74 EUR brutto zuzüglich max. 300,00 EUR für die Montage zwar nicht das wirtschaftlichste Angebot, aber durch v. g. Gründe wäre die Küche des Kindergartens für die Zukunft sehr gut aufgestellt.

Vergaberechtlich ist die Annahme eines Angebotes als Direktauftrag bis 25.000 € / netto möglich.

Die weiteren Angebote beliefen sich auf:

Angebot 1: 13.237,56 EUR brutto zuzüglich max. 300 EUR Montage (vergleichbare Produkte)
 Angebot 3: 12.480,42 EUR brutto zuzüglich max. 300 EUR Montage (Kombidämpfer „Classic“)
 Angebot 4: 13.846,00 EUR brutto (**nicht** auf Bedarf der Küche angepasst – Kombidämpfer „Pro“)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Kombidämpfers.
2. Es wird das Angebot Nr. 2, wie im Sachvortrag beschrieben angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6.2

Auftragsvergabe Rissesanierung in Finning:

Sach- und Rechtslage

Für die Rissesanierung der Asphaltstraßen in Finning erfolgte eine Angebotseinholung bei einer Firma, welche von einem Gemeinderatsmitglied vorgeschlagen wurde. Mit dieser Firma wurde ebenfalls ein Vor-Ort-Termin durchgeführt, um die bereits bekannten sowie unbekannten Risse zu begutachten. Nach Rücksprache mit dem 2. Bürgermeister Herrn Dr. Boos, sollte im Nachgang dieses Termins ein Vergleichsangebot bei einem weiteren Bieter eingeholt werden. Dieses Vergleichsangebot gliedert sich wie folgt:

Beauftragte Firma:	BABIC – Bay. Bitumen-Chemie GmbH, 86859 Igling
Maßnahme:	Rissesanierung / Fugenverguss in Finning
Angebot vom / Az.:	24.05.2023
Angebotssumme (brutto):	2.796,50 EUR brutto
zusätzl. Vereinbarungen:	
Hinweise:	Das Angebot wurde als Tagespauschale erstellt. Diese Pauschale beinhaltet alle benötigten Gerätschaften und einen 4-Mann-Trupp

	mit einer Einsatzzeit von 8 Stunden. Mit diesem Trupp werden nicht nur die bereits dokumentierten Risse bearbeitet, sondern komplette Straßenzüge befahren und ggf. nicht bekannte Risse mitsaniert.
--	--

Zu den 2.796,50 € / brutto kommen noch die Kosten für das tatsächlich verarbeitete Fugenvergussmaterial. Nach Recherche können an einem Tag ca. 280 – 360 KG Vergussmaterial verarbeitet werden. Mit einem Einheitspreis in Höhe von 1,75€ netto würden demnach zusätzlich noch ca. 630,00 € netto anfallen.

Weitere Angebote beliefen sich auf:

Bieter 2: 8.568,00 € brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Rissesanierung im Gemeindegebiet Finning und Entraching in Höhe von 2.796,50 € brutto (plus Nebenkosten) an das im Sachverhalt genannte Unternehmen zu vergeben.

Der Auftrag für die Rissesanierung soll für 2 Tage vergeben werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 7

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;

Sach- und Rechtslage

1. Notversorgung – Wasserlieferung – Brunnen Schöffelding

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde Windach das Ing.büro Dr. Blasy – Dr. Överland mit der Lph 1 + 2 beauftragt hat, um die Grundlagen und ersten Planungsentwürfe für die Wasserleitungen, das Brunnenbauwerk, die techn. Ausstattung und Ausrüstung und somit auch die Schnittstelle zwischen dem Brunnenbauwerk und der Wasserleitung nach Finning zu ermitteln. Die Planungskosten hierfür liegen bei etwa unter 54.000 € / brutto und fließen anteilig in die kalk. Kosten des zukünftigen Wasserpreises ein.

2. GR Tief: Tiefengeothermie und kommunale Wärmeplanung

Der Förderantrag für die Kommunale Wärmeplanung für die Kooperationsgemeinden Windach, Finning, Eresing wurde mit Datum 13.06.2023 eingereicht.

3. GRin Reiter-Zimmermann: Pfarrgasse 9 – Hinterpflanzung des Gartenzaunes - Sachstand

Aufforderung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen durch das Landratsamt erfolgt. Außerdem erfolgt durch das Landratsamt die Prüfung hinsichtlich Hinterpflanzung und Einfriedungssatzung.

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Ulrike Lang
Schriftführerin